

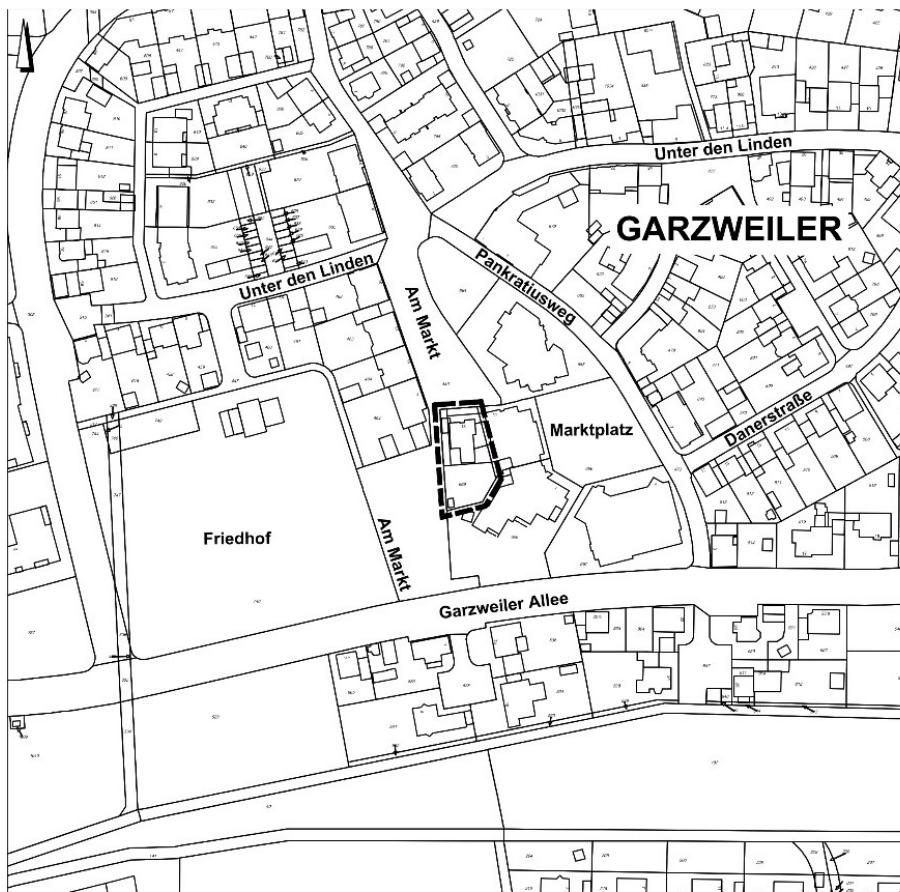
# Bekanntmachung der Stadt Jüchen

**Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen „Sonderbaufläche Ärztehaus, Am Markt“ im Ortsteil Garzweiler gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung**

Die vom Rat der Stadt Jüchen in der Sitzung am 02.10.2025 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen ist mit Verfügung der Bezirksregierung in Düsseldorf vom 25.11.2025, Az.: 35.02.01.01-23Jüc-032-2254, nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Ziel der Änderung war die Umwandlung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude“ in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Ärztehaus“.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



■ = räumlicher Geltungsbereich

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 116, 41363 Jüchen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden sind wie folgt:

### **vormittags:**

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

### **nachmittags:**

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung im Internet unter <https://www.juechen.de/lebenslagen/bauen-und-wohnen/stadtplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene> bereit gestellt und eingesehen werden können.

## **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB sind unbeachtlich:

- Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Jüchen, den 27. November 2025

Der Bürgermeister:

Philipp Sieben